

16.10.87

In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Europawahlgesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetzesvorhaben verfolgt nachstehende Ziele:

1. Ergänzung der generellen Verweisungsvorschrift des Europawahlgesetzes.
2. Klarstellung, daß die Festsetzung des Briefwahlergebnisses statt auf Kreisebene auch auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden möglich ist.
3. Klarstellung und Präzisierung der Regelung über das aktive Wahlrecht im Hinblick auf die veränderte Rechtslage im Bundeswahlgesetz.
4. Terminologische Bereinigung des Begriffs "Vertrauensmann" bzw. "Ersatzmann".
5. Verlängerung von Fristen und Vorziehen von Terminen im Interesse der am Wahlverfahren Beteiligten.
6. Bereinigung einer in der bisherigen Wahlpraxis aufgetretenen Anwendungsschwierigkeit bei der Bezeichnung von wahlvorschlagsberechtigten politischen Vereinigungen.
7. Vereinfachung der Stimmzettel.

Fristablauf: 27.11.87

- 2 -

B. Lösung

1. Im Hinblick auf inzwischen im Bundeswahlgesetz eingetretene Änderungen soll die Verweisungsvorschrift des § 4 des Europawahlgesetzes aktualisiert werden.
2. Durch Ergänzung des § 5 des Europawahlgesetzes soll das Recht der Landesregierungen klargestellt werden anzuordnen, daß Wahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses statt auf Kreisebene auf der Ebene von kreisangehörigen Gemeinden eingerichtet werden.
3. In § 6 des Europawahlgesetzes (Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts) soll durch Neuformulierung klargestellt werden, daß es bei der Wahl des Europäischen Parlaments hinsichtlich des aktiven Wahlrechts inhaltlich bei der bislang nach § 6 Abs. 1 und 2 geltenden Regelung bleibt, unabhängig von der inzwischen in Kraft getretenen Änderung von § 12 des Bundeswahlgesetzes.
4. Die Terminologie in den Bestimmungen über den "Vertrauensmann" bzw. "Ersatzmann" soll durch die geschlechtsneutralen Bezeichnungen "Vertrauensperson" bzw. "Ersatzperson" ersetzt werden.
5. Die im Europawahlgesetz bislang verhältnismäßig kurz bemessenen Fristen oder kurz vor der Wahl liegenden Termine für die Vornahme bestimmter Handlungen im Verfahren der Wahlvorbereitung und -durchführung sollen im Interesse der Beteiligten (Wahlvorschlagsträger, Wahlbehörden und Wahlorgane) in vertretbarem Maße verlängert bzw. vorgezogen werden.
6. Die im Rahmen der 1. und 2. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland bei der Bezeichnung von wahlvorschlagsberechtigten politischen Vereinigungen aufgetretene Anwendungsschwierigkeit soll durch Änderung von § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 und 3 des Europawahlgesetzes bereinigt werden.

7. Auf die Aufnahme der Ersatzbewerber in die Stimmzettel für die Europawahl soll verzichtet werden. Die entsprechenden Worte in § 15 Abs. 2 Nr. 4 sollen gestrichen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 425/87

16.10.87

In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Europawahlgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (132) - 689 01 - Eu 28/87

Bonn, den 16. Oktober 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

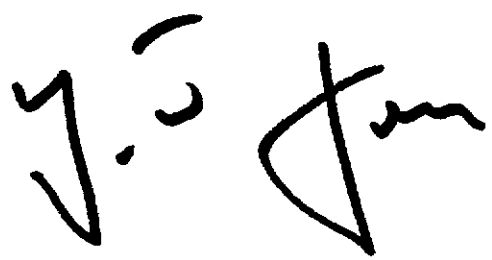
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grund-
gesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur
Änderung des Europawahlgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Fristablauf: 27.11.87

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jan' or similar, written in a cursive style.

Entwurf
eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Geltung des Bundeswahlgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über

die Wahlorgane,
das Wahlrecht und die Wählbarkeit,
die Vorbereitung der Wahl,
die Wahlhandlung,
die Feststellung des Wahlergebnisses und
die Nach- und Wiederholungswahlen
sowie die §§ 49a und 53a des Bundeswahlgesetzes

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wieviele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter oder der Stadtwahlleiter."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Kreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden; die Anordnung trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 1 werden nach den Worten "oder der Stadtwahlleiter" eingefügt die Worte
",im Falle einer Anordnung nach Absatz 2 die Gemeindebehörde".

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 1 werden nach der Anführung "§ 11" die Worte "in Verbindung mit § 49 a" eingefügt.

3. § 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

2. seit mindestens drei Monaten

a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder

b) in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Deutschen Bundestag ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b genannten Gebieten erfüllt.

(2) Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Personen."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten."

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In § 11 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte "am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr" durch "am vierundfünfzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte "der Vertrauensmann des Wahlvorschlages und sein Stellvertreter" durch "die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und die stellvertretende Vertrauensperson" ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte "des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters" durch "der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson" ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "den Vertrauensmann des Wahlvorschlages und fordert ihn auf" durch "die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte "der Vertrauensmann" durch "die Vertrauensperson" ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "siebenunddreißigsten" durch "vierundvierzigsten" und in Satz 2 das Wort "Vertrauensmänner" durch "Vertrauenspersonen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Vertrauensmänner" durch "Vertrauenspersonen" ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "der Vertrauensmann" durch "die Vertrauensperson" und in Satz 5 das Wort "einunddreißigsten" durch "achtunddreißigsten" ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort "siebenundzwanzigsten" durch "vierunddreißigsten" ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "siebenunddreißigsten" durch "vierundvierzigsten" ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "oder deren Kennworte," durch "und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses," ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte "und Ersatzbewerber" gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte "oder deren Kennworte" sowie Satz 3 gestrichen.

10. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Rechtsverordnung" die Worte ",die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," eingefügt.

11. In § 26 Abs. 2 werden vor dem Wort "entsprechend" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

12. In § 28 werden nach den Worten "und die Rechenschaftslegung" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort "Ersatzmännern" durch "Ersatzpersonen" ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort "Ersatzmänner" durch "Ersatzpersonen" ersetzt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte "der nächste Ersatzmann" durch "die nächste Ersatzperson" ersetzt;
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "Er" durch das Wort "Sie" ersetzt.
 - cc) folgender Satz wird angefügt:

"Die Feststellung, wer als Ersatzperson nachrückt, trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

BegründungI. Allgemeiner Teil

Mit der Novellierung des Europawahlgesetzes (EuWG) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), dessen § 28 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, sollen folgende Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage oder Klarstellungen herbeigeführt werden:

1. Im Hinblick auf die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) eingetretenen Änderungen des Bundeswahlgesetzes (BWG) wird die Verweisungsvorschrift des § 4 EuWG (Geltung des Bundeswahlgesetzes) an die neue Rechtslage angepaßt.
2. Durch Ergänzung des § 5 EuWG wird - ebenso wie in § 8 BWG bereits geregelt - klargestellt, daß Wahlvorstände zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses statt auf Kreisebene auch auf der Ebene der Gemeinden eingerichtet werden können, so daß das Briefwahlergebnis auch in einer kreisangehörigen Gemeinde ermittelt und festgestellt werden kann.
3. In § 6 EuWG (Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts) wird klargestellt, daß es bei der Wahl des Europäischen Parlaments hinsichtlich des aktiven Wahlrechts inhaltlich bei der bislang nach § 6 Abs. 1 und 2 geltenden Regelung bleibt.
4. Die Terminologie in den Bestimmungen über den "Vertrauensmann" eines Wahlvorschlages wird durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung "Vertrauensperson" ersetzt (§ 9 Abs. 6, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 4, § 14 Abs. 1, 2 und 4). Ferner wird in § 29 Nr. 1, 3 und 4 der Begriff "Ersatzmann" durch "Ersatzperson" ersetzt.

5. Die im Europawahlgesetz bislang verhältnismäßig kurz bemessenen Fristen oder kurz vor der Wahl liegenden Termine für die Vornahme bestimmter Handlungen im Verfahren der Wahlvorbereitung werden im Interesse der Beteiligten (Wahlvorschlagsträger, Wahlbehörden und Wahlorgane) in vertretbarem Maße verlängert bzw. vorgezogen (§ 11 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 1, 4, 5 und 6).
6. Die im Rahmen der 1. und 2. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland bei der Bezeichnung von wahlvorschlagsberechtigten politischen Vereinigungen aufgetretene Anwendungsschwierigkeit wird durch Änderung von § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 und 3 des Europawahlgesetzes bereinigt.
7. Die Stimmzettel für die Europawahl werden dadurch vereinfacht, daß auf die Nennung der Ersatzbewerber verzichtet wird (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4).

Im übrigen werden einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1 - § 4 -

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sind in das Bundeswahlgesetz die Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 49a sowie die Vorschrift des § 53 a über Fristen und Termine eingefügt worden.

§ 49a Abs. 1 und 2 BWG bewahren Verstöße gegen § 11 BWG (Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Bundestagswahl) sowie § 32 Abs. 2 BWG (Verbot der Veröffentlichung des Ergebnisses von Wählerbefragungen vor Ablauf der Wahlzeit) mit Bußgeld. Zugleich regelt § 49a Abs. 3 BWG die Zuständigkeiten für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten.

§ 53a BWG legt im Interesse einer ordnungsgemäßen und termingerechten Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl eine

strikte Einhaltung der, weitgehend aufeinander abgestimmten und miteinander verbundenen, Fristen und Termine fest. Er bestimmt, daß die im Bundeswahlgesetz vorgesehenen Fristen und Termine sich nicht dadurch verlängern, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt, und daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen ist.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Europawahl kann auf die Geltung und Anwendung dieser beiden Vorschriften des Bundeswahlgesetzes nicht verzichtet werden. Ihre ausdrückliche Anführung in § 4 EuWG ist deshalb geboten.

Im übrigen wird durch die Einfügung der Worte "in der jeweils geltenden Fassung" im letzten Satzteil des § 4 EuWG klargestellt, daß die angeführten Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der jeweiligen Fassung gelten, also eine gleitende Verweisung vorliegt.

Zu Nummer 2 - § 5 -

1. Zu Buchstabe a) und b)

§ 5 Abs. 1 letzter Teilsatz EuWG regelt bislang, daß zur Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt eingesetzt werden müssen.

Durch die unter a) vorgeschlagene Anfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 1 wird die bislang in § 6 Abs. 1 Satz 2 der Europawahlordnung getroffene Regelung aus rechtssystematischen Gründen in das Europawahlgesetz übernommen. Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 1 Satz 2 BWG.

Mit dem Vorschlag unter b) wird - ebenso wie seinerzeit durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes hinsichtlich § 8 BWG (vgl. dort Artikel 1 Nr. 2 c) - der Landesregierung

oder der von ihr bestimmten Stelle ermöglicht anzuordnen, daß die mit der Briefwahl zusammenhängenden Aufgaben in Abweichung von der Regelung des Absatzes 1 auf Wahlorgane auf Gemeindeebene übertragen werden. Bei den vergangenen drei Bundestagswahlen haben sich entsprechende Anordnungen in der Wahlpraxis bewährt. In einigen Ländern ist auch bei der Europawahl in entsprechender Anwendung des BWG in dieser Weise verfahren worden. Wegen aufgetretener Unsicherheit bedarf es der Klarstellung, daß diese Möglichkeit besteht.

2. Zu Buchstabe c)

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Er wird um den Hinweis ergänzt, daß bei Einsetzung von Wahlvorstehern zur Feststellung des Briefwahlergebnisses auf Gemeindeebene die Beisitzer von der Gemeindebehörde berufen werden, sofern die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle dies anordnet.

3. Zu Buchstabe d)

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Die zusätzliche Nennung von § 49 a BWG (Ordnungswidrigkeitsvorschrift) dient der Klarstellung, in welcher Weise die Zuständigkeitsregelung im Rahmen des EuWG angewendet werden soll.

Zu Nummer 3 - § 6 -

Nach dem bislang geltenden § 6 Abs. 1 EuWG sind wahlberechtigt alle Deutschen i.S. des Artikels 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nach § 12 BWG besitzen. Danach waren bei den bisherigen Europawahlen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 12 BWG wahlberechtigt alle in der Bundesrepublik Deutschland seßhaften Deutschen sowie deutsche öffentliche Bedienstete, die auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des BWG lebten, und die Angehörigen ihres Hausstandes. Darüber hinaus sind nach § 6 Abs. 2 EuWG wahlberechtigt auch diejenigen Deutschen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften leben.

Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) ist § 12 Abs. 2 BWG geändert und das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nunmehr auch auf Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, erstreckt worden (Europarat-Lösung und Fristen-Lösung).

Das Zitat "§ 12 des Bundeswahlgesetzes" in § 6 Abs. 1 EuWG hätte nach Änderung des BWG in der Verbindung mit § 6 Absatz 2 EuWG eine in sich widersprüchliche Regelung ergeben: § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 fordern bei Deutschen im Ausland eine mindestens dreimonatige SeBhaftigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 23. Mai 1949 beziehungsweise innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Wahltag, während § 6 Abs. 2 EuWG an eine mindestens dreimonatige SeBhaftigkeit in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am Wahltag anknüpft.

Eine Änderung der gegenwärtig geltenden Regelung für das aktive Wahlrecht bei der Europawahl erscheint nicht angezeigt, auch deshalb, um möglichen Bestrebungen auf Gemeinschaftsebene nach Harmonisierung des Wahlverfahrens nicht vorzugreifen. Im Interesse der besseren Lesbarkeit werden jedoch nunmehr in Absatz 1 die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung ausformuliert. Lediglich das Wahlrecht der Beamten, Soldaten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes leben, sowie der Angehörigen ihres Hausstandes wird in Absatz 2 durch Verweisung auf § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 geregelt.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 12 BWG, u.a. auch § 12 Abs. 2 Satz 2 gemäß § 4 EuWG entsprechend.

Zu Nummer 4 - § 9 -

1. Zu Buchstabe a)

Nach der geltenden Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 EuWG müssen Wahlvorschläge von Parteien den Namen der einreichenden Partei

und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Abweichend hiervon bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 2 für Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen, daß sie deren Namen "oder" ein Kennwort enthalten müssen. Diese differenzierende Bestimmung hat in der Wahlpraxis zu Anwendungsschwierigkeiten geführt. Sie sollen durch den Änderungsvorschlag unter a) für die Zukunft ausgeräumt werden.

2. Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift galt nur für die erste Europawahl und ist daher entbehrlich.

3. Zu Buchstabe c)

Die geschlechtsspezifische Bezeichnung "Vertrauensmann", die inzwischen häufig, insbesondere von Seiten einzelner Frauenorganisationen, auf Kritik stößt, wird durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung "Vertrauensperson" ersetzt.

Zu Nummer 5 - § 11 -

1. Zu Buchstabe a)

Im Interesse eines ordnungsgemäßen, insbesondere nicht unter zu hohem Zeitdruck stehenden, Ablaufes der Wahlvorbereitung und -durchführung erscheint es nach den bisherigen Erfahrungen aus der Wahlpraxis sachgerecht und vertretbar, bestimmte gesetzlich festgelegte Fristen und Termine für die Vornahme bestimmter Handlungen im Wahlverfahren durch die Beteiligten sowie für den Erlaß von Entscheidungen durch die Wahlorgane in angemessenem Maße zu verlängern bzw. vorzuziehen.

Durch die vorgeschlagene Änderung unter a) wird dem entsprochen und im übrigen eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen.

2. Zu Buchstabe b)

Folgeänderungen zu der Änderung des § 9 Abs. 6 (vgl. oben zu Nummer 4. 3.).

Zu Nummer 6 und 7 - §§ 12 und 13 -

Folgeänderungen zu der Änderung des § 9 Abs. 6 (vgl. oben zu Nummer 4. 3).

Zu Nummer 8 - § 14 -

Angemessene Verlängerung der bislang festgelegten Fristen bzw. Termine (vgl. oben zu Nummer 5. 1.) sowie Folgeänderungen zu der Änderung des § 9 Abs. 6 (vgl. oben zu Nummer 4. 3.).

Zu Nummer 9 - § 15 -

Zu Buchstabe a)

Anpassung an die Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 2 (vgl. oben zu Nummer 4. 1.).

Zu Buchstabe b)

Die Stimmzettel für die Europawahl, auf denen die ersten zehn Bewerber und Ersatzbewerber angegeben werden müssen, sind vielfach als unübersichtlich kritisiert worden. Die Nennung der ersten zehn Bewerber ist seinerzeit vorgesehen worden, um bei Bundeslisten die regionale Herkunft der Bewerber und damit auch die regionale Ausgewogenheit der Liste erkennbar zu machen. Die Möglichkeit der Benennung von Ersatzbewerbern wurde vorgesehen, um sicherzustellen, daß beim Ausscheiden eines Abgeordneten die regionale Ausgewogenheit erhalten werden kann. Es erscheint jedoch nicht erforderlich, die Ersatzbewerber auch auf dem Stimmzettel aufzuführen. Derjenige, der sich umfassend informieren will, kann dies an Hand der öffentlichen Bekanntmachung durch den Bundeswahlleiter gemäß § 14 Abs. 5 EuWG tun.

Zu Buchstabe c)

Die Streichung in Absatz 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung der Änderung von § 9 Abs. 1 Satz 2.

Absatz 3 Satz 3 galt nur für die erste Europawahl und ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 10 - § 25

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 11 und 12 - §§ 26 und 28 -

Auch hier wird durch die Einfügung der Worte "in der jeweils geltenden Fassung" klargestellt, daß die angeführten Vorschriften in der jeweiligen Fassung gelten, also eine gleitende Verweisung vorliegt.

Zu Nummer 13 - § 29 -

1. Zu den Buchstaben a), b) und c) aa)

Die geschlechtsspezifische Bezeichnung "Ersatzmann" wird durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung "Ersatzperson" ersetzt.

2. Zu Buchstabe c) bb)

Folgeänderung zu 1.

3. Zu Buchstabe c) cc)

Der angefügte Satz dient zur Klarstellung der sachlichen Zuständigkeit des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

III. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ebensowenig Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau.

27.11.87

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europa-
wahlgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß der Entwurf das Verfahren von Landesbehörden regelt (Artikel 84 Abs. 1 GG). Im übrigen bedarf das Gesetz auch der Zustimmung des Bundesrates, weil in der in Artikel 1 Nr. 10 (§ 25 Abs. 2) vorgesehenen Verordnungsermächtigung für den Bundesminister des Innern die Zustimmung des Bundesrates ausgeschlossen ist (Artikel 80 Abs. 2 GG).

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§§ 4 und 5)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob aus rechtssystematischen Gründen anstelle der in § 4 vorgesehenen entsprechenden Anwendung von § 49 a Bundeswahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung eine eigenständige Bußgeldvorschrift in das Europawahlgesetz aufgenommen werden sollte.

Für den Fall, daß diese Prüfungsbitte nicht zur Ausformulierung einer eigenständigen Bußgeldvorschrift im Europawahlgesetz führt, bittet der Bundesrat weiter zu prüfen, ob in § 5 Abs. 4 - neu - in Satz 1 die Anführung "§ 11" durch die Anführung "§ 49 a Abs. 3" ersetzt werden sollte, weil dies dann im Hinblick auf die in § 4 enthalten bleibende Verweisung auf § 49 a Bundeswahlgesetz die notwendige systematische Klarstellung des Gewollten wäre.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 6 Abs. 2 das Zitat "Satz 1 Nr. 1" zu streichen.

Begründung:

Bei der vorgesehenen Fassung der Absätze 1 und 2 des § 6 EuWG wären ein Teil der nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG (z.B. Auslandsdeutsche in Österreich und in der Schweiz) und alle nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG zur Wahl des Deutschen Bundestages Wahlberechtigten ausgeschlossen. Das aktive Wahlrecht zur Wahl der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden 81 Abgeordneten des Europäischen Parlaments sollte jedoch ausnahmslos allen Auslandsdeutschen eingeräumt werden, die gemäß § 12 Abs. 2 BWG an der Wahl zum Deutschen Bundestag

(noch Ziffer 3)

teilnehmen dürfen. Daß sich die Kreise der Wahlberechtigten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und nach § 6 Abs. 2 in der Fassung des Antrags gegenseitig überschneiden, bringt keine Nachteile für den praktischen Vollzug.

4. Zu Artikel 2 Nr. 9 - neu - (§ 18)

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob die Regelungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG, wonach der Wahlvorstand das Wahlergebnis "nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften" feststellen darf, im Vorgriff auf die vorgesehene Änderung des Artikels 9 Abs. 2 des Aktes des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20.9.1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (BGBl. 1977 II S. 735) bereits im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgehoben werden können.

Begründung:

Die Bundesregierung strebt eine Änderung des Artikels 9 Abs. 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung an mit dem Ziel, daß künftig mit der Ermittlung des Wahlergebnisses bereits unmittelbar nach Schließung der deutschen Wahllokale begonnen werden darf. Um dieses Ziel zu erreichen, müßte auch § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG geändert werden. Um eine zweimalige Änderung des Europawahlgesetzes zu vermeiden, liegt es nahe, diese Änderung bereits in den vorliegenden Entwurf einzubeziehen.

(noch Ziffer 4)

Sollte die Änderung des Artikels 9 Abs. 2 wider Erwarten nicht durchgesetzt werden können, wäre die Änderung des § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG ohne nachteilige Folgen, weil die Regelung des Aktes kraft des Zustimmungsgesetzes vom 4. August 1977 (BGBl II S. 733) unmittelbar gilt und keiner zusätzlichen Umsetzung in nationales Recht bedarf.